

Startseite > Bad Essen

Einweisung in Psychiatrie

Messerstecher von Bad Essen wegen versuchten Mordes verurteilt

Von Robert Schäfer | 24.02.2022, 14:00 Uhr



Nach den Messerattacken im Mai 2021 ist der Täter nun verurteilt worden. (Archivfoto)
FOTO: HEINZ-JÜRGEN REISS

Im Fall der Messerattacken in Bad Essen-Wittlage hat das Landgericht Osnabrück jetzt das Urteil gefällt und den Angeklagten unter anderem wegen versuchten Mordes verurteilt. Ins Gefängnis muss der Täter allerdings vorerst nicht.

Die 6. Große Strafkammer verhängte gegen den Angeklagten wegen der Messerangriffe auf Bewohner eines Mehrfamilienhauses eine Freiheitsstrafe von sieben Jahren.

Ferner wurde die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus angeordnet.

Der 25-Jährige hatte am 14. Mai 2021 nach einem Streit mehrere Nachbarn angegriffen und zum Teil lebensgefährlich verletzt. Nachdem es zunächst auf dem Hausflur zu einem Streit gekommen war, hatte der Angeklagte ein Messer aus seiner Wohnung geholt und seinen Nachbarn mit mindestens 15 Stichen niedergestreckt. Einige der Stiche waren bis zu zehn Zentimeter tief und nach Aussage des medizinischen Sachverständigen nahm der Angeklagte billigend in Kauf, dass sein Nachbar sterben könnte.

MEHR ZUM FALL

Prozess um versuchten Totschlag

Zwei Menschen in Bad Essen niedergestochen: "Weil ich wütend war"



Prozess um versuchten Totschlag

Mann schildert vor Gericht, wie er in Bad Essen niedergestochen wurde



Auslöser des Streites war – wie die Kammer festgestellt hat – ein „angespanntes Verhältnis“ zu seiner Nachbarin. Die alleinerziehende Mutter hatte seit einiger Zeit Angst vor ihrem Nachbarn, der ihr einerseits nachstellte, sich andererseits auch aggressiv ihr gegenüber zeigte. Auch während der Verhandlungstage hatte der Angeklagte immer

wieder gefordert, persönlich die junge Frau sprechen zu dürfen. Diese lehnte allerdings jeglichen Kontakt ab und wurde auch vor Gericht per Videoleitung aus einem benachbarten Gerichtssaal vernommen.

Nachdem es am Nachmittag des Tattages bereits zu erneuten Streitigkeiten zwischen der Frau und dem Angeklagten gekommen war, hatte sich der Nachbar eingemischt. Er habe das Thema ein für alle Mal klären wollen, worauf es zu dem ersten Angriff gekommen war. Zuvor hatte es im Hausflur eine verbale Auseinandersetzung gegeben.

Sprung aus dem Fenster

Anschließend verschaffte sich der Angeklagte Zutritt zu der Wohnung seiner Nachbarin, in der sich diese, ihr einjähriger Sohn sowie ihre Großmutter befanden. Der Angeklagte stach zunächst mehrfach auf die Großmutter seiner Nachbarin ein, welche sich ihm in den Weg gestellt hatte, und verletzte sie hierbei lebensgefährlich. Der Angeklagte nahm deren Tod laut Gericht bewusst in Kauf, um sein eigentliches Ziel, den Tod seiner Nachbarin, zu verwirklichen. Aus Angst vor dem Angeklagten sprang diese anschließend zusammen mit ihrem Sohn, den sie auf dem Arm hielt, aus dem Fenster. Hierbei verletzten sie und ihr Sohn sich.

Wie die Kammer in ihrer Urteilsbegründung ausführte, stand für sie nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme fest, dass der junge Mann in seiner Intelligenz gemindert und sehr geräuschempfindlich ist, zurückgezogen lebte und über nahezu keine sozialen Kontakte verfügte. Der Verlust seiner

Arbeitsstelle im Rahmen der Corona-Pandemie hatten ihn weiter isoliert. Nachdem er selbst vom Tatort geflüchtet war, wurde er nach kurzer Fahndung in einer ehemaligen Unterkunft [in Pr. Oldendorf festgenommen](#).

Versuchter Mord

Rechtlich wertete die Kammer die erste Messerattacke als versuchten Totschlag in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung, den zweiten Angriff als versuchten Mord in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung und den Angriff gegenüber der Nachbarin des Angeklagten als versuchten Totschlag in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung in zwei rechtlich zusammentreffenden Fällen. Als Mordmotiv nahm die Kammer die Ermöglichung einer weiteren Straftat an.

Die Kammer ging aufgrund der leichten Intelligenzminderung sowie einer Persönlichkeitsstörung von einer verminderten Schuldfähigkeit des Angeklagten aus. Sie hielt eine Gesamtfreiheitsstrafe von sieben Jahren für tat- und schuldangemessen, wobei sie Einzelstrafen von vier, fünf und vier Jahren in ihre Erwägungen einstellte. Ins Gefängnis muss der 25-Jährige allerdings zunächst nicht.

Das Gericht geht bei dem Angeklagten davon aus, dass von ihm infolge seines Zustandes weitere erhebliche Straftaten drohen, so dass sie seine Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus anordnete.

Am [Tod seines Nachbarn](#), der während des laufenden Gerichtsverfahrens nach seiner Vernehmung als Zeuge verstarb, ist der Angeklagte hingegen schuldlos. Nach

Aussage eines medizinischen Sachverständigen verstarb dieser an den Folgen jahrelangen Alkohol- und Drogenmissbrauchs. Die Verletzungen, die ihm der Angeklagte seinerzeit zugefügt hatte, waren hier zusammenhangslos.

Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig. Es kann binnen einer Woche mit der Revision zum Bundesgerichtshof angegriffen werden.

Noch keine Kommentare

[Kommentar schreiben](#)